

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung
von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts
(Stand: 5. August 2028)**

vom 13. August 2026

Die ABDA begrüßt die mit dem Referentenentwurf verfolgten Ziele der Digitalisierung und des Bürokratieabbaus grundsätzlich. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die vorgesehene Ablösung der papierhaften Belegausgabepflicht durch die Möglichkeit der elektronischen Belegbereitstellung.

Nach unserer Auffassung muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der neuen Anforderungen geachtet werden. Dies gilt speziell für die Einführung der Kassenpflicht und die hiermit verbundenen technischen und organisatorischen Umstellungsprozesse. Die betroffenen Unternehmen benötigen ausreichende Vorbereitungs- und Umsetzungsfristen, um erforderliche Anpassungen rechtssicher und wirtschaftlich vertretbar vornehmen zu können. Ferner müssen die gesetzlichen Anforderungen hinreichend konkretisiert sein, um eine zuverlässige Umsetzung durch die technischen Dienstleister zu ermöglichen (z.B. nähere Definition „standardisierter Datenformate“, Klarstellung der Dokumentations- und Speicherfristen).

Anpassungsbedarf sehen wir hinsichtlich der tatbestandlichen Anknüpfung der Kassenpflicht an den Gesamtumsatz (§ 146b AO-E, Artikel 1 Nummer 5 RefE). Sowohl der Gesetzentwurf als auch die begleitende Verordnung stellen allein auf das Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen ab, ohne zu berücksichtigen, ob überhaupt bargeldintensive Geschäftsvorfälle vorliegen. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen zur Vorhaltung eines elektronischen Aufzeichnungssystems verpflichtet werden, obwohl tatsächlich keine oder nur völlig untergeordnete Bareinnahmen erzielt werden.

Für Apothekerinnen und Apotheker betrifft dies zwar regelmäßig nicht den Betrieb von öffentlichen Apotheken. Betroffen sein können jedoch Nebentätigkeiten und rechtlich selbstständige Gesellschaften im Umfeld des Apothekenwesens, etwa Großhandels-, Verblisterungs- oder Vermietungsgesellschaften. Gleiches gilt für Apothekerkammern, Apothekerverbände und deren Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten beispielsweise in den Bereichen Fortbildung, Clearing oder Abrechnung regelmäßig nicht auf Bareinnahmen beruhen. Gleichwohl würden diese Einrichtungen allein aufgrund des Überschreitens der Umsatzgrenzen von der Kassenpflicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dringend, für Unternehmen und Einrichtungen ohne oder mit lediglich geringfügigen Bargeldbewegungen eine ausdrückliche Ausnahme bzw. Bagatellgrenze vorzusehen. Im Interesse eines bürokratiearmen Vollzugs erscheint es gegenüber denkbaren Befreiungen durch die Finanzbehörden im Einzelfall vorzugswürdig, entsprechende Fallgestaltungen bereits unmittelbar im Gesetz oder in der geplanten Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung zu berücksichtigen.

Eine solche Regelung erscheint auch vor dem Hintergrund der Bußgeldvorschriften angezeigt. Nach der derzeitigen Fassung des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a AO-E (Artikel 1 Nummer 10 des Entwurfes) ist nicht eindeutig, ob bereits das einmalige, beziehungsweise vereinzelte, Entgegennehmen von Bargeld ohne Vorhaltung eines elektronischen Aufzeichnungssystems einen bußgeldbewehrten Verstoß darstellt. Eine Bagatellgrenze würde insoweit unverhältnismäßige Rechtsfolgen vermeiden und die Rechtsanwendung erleichtern.